

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016

Die Rolle der Akteure im Überblick

Bauherr	entscheidet & verlangt; er will Qualität im Bau
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr fordert, dass die Massnahmen der Arbeitserleichterung integraler Bestandteil des Auftrages sind und macht deren Umsetzung zum Zuschlagskriterium für Aufträge. • Er fordert bei der Planung die Erstellung und später die Umsetzung eines Kommunikations- und Logistikkonzepts sowie eines Planes zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
Planer (Gesamtleiter)	sieht vor & ermöglicht; er will durchdachte Prozesse
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planer erstellt einen Ablauf- und Terminplan (Logistikkonzept) zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe. Es integriert die Baustelleneinrichtungen und definiert den Personen- und Warenfluss. Die Simulation im Bauverlauf zeigt Engpässe frühzeitig. • Er formuliert in einem Kommunikationskonzept (Informationskonzept) wer, wann und wie informiert werden muss. Das Konzept ist Grundlage für die Bauleitung und für die Koordination aller Beteiligten. • Er stellt durch entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung sicher, dass das Logistik- und Kommunikationskonzept mit entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden kann. Er nutzt dafür separate Positionen im Leistungsverzeichnis. • Er berücksichtigt die SIA Normen insbesondere SIA 118 und die branchenspezifischen ABB SIA 118/xxx und macht sie zum Bestandteil des Werkvertrages
Bauleitung	koordiniert & beaufsichtigt; sie will geordneten Bauablauf
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bauleitung ist ebenfalls verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. • Sie unterstützt die Unternehmen bei den notwendigen Schutzmassnahmen und weist die Unternehmen auf deren Absprachepflicht hin. • Sie sorgt für die rechtzeitige Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer und setzt so das Logistikkonzept um. • Sie regelt die Benutzung der Baustelleneinrichtungen und kontrolliert deren Zustand. • Die Bauleitung überlegt sich vorgängig, wer, wann und wie informiert werden muss und setzt so das Kommunikationskonzept um. • Sie kontrolliert die Einhaltung der Regeln und veranlasst allenfalls Sanktionen.
Unternehmer	setzt um & informiert; er will effiziente Ausführung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Unternehmer ist verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. • Er prüft vor Abschluss des Werkvertrages, welche baustellenspezifischen Massnahmen notwendig sind, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er nutzt separate Positionen im Leistungsverzeichnis für die Schutzmassnahmen. • Er trifft Absprachen mit Bauleitung und Nebenunternehmen. • Er hält die Vorgaben der Bauleitung und aus dem Logistikkonzept ein. • Er informiert und instruiert seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden von Subunternehmen.

OptiBau für Bauleitende

Was will der Bauleiter

- Den eigenen Aufwand im Rahmen der vorgesehenen Vorgaben halten
- Die Vorstellungen des Auftraggebers erfüllen, u.a.
 - Termin- und Kostenvorgaben einhalten oder sogar unterschreiten
 - Hohe Qualität des Bauwerks / keine Baumängel, die auf die Realisierung zurück-zuführen sind
 - Keine offensichtlichen Leerläufe am Bau
- Möglichst grossen Handlungsspielraum bei der Realisierung haben (volles Vertrauen, Rückendeckung und Kompetenzen vom Planer)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der am Bau beteiligten Beschäftigten gewährleisten
- Einfache und transparente Abwicklung mit den Unternehmen
- Gutes persönliches Image aufbauen / pflegen

Als Bauleiter will ich geordnete und effiziente Abläufe. Darum arbeite ich nach OptiBau.

Was bewirkt bauen mit OptiBau

Dank der vorgesehenen spezifischen Massnahmen zur Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle wird die Aufgabe der Bauleitenden substantiell unterstützt und erleichtert.

- Die Bauleitung erhält vom Planer ein minimales Logistikkonzept, das heisst, dass wichtige Vorarbeiten schon erledigt wurden.
- Die Unternehmen sind bereits über die bauseitig vorgehaltenen arbeitserleichternden Bauinfrastrukturen von OptiBau informiert.
- Die Kommunikation zwischen Bauleitung, als Vertreterin des Bauherrn, und den ausführenden Unternehmen wird strukturiert und dank der vereinbarten Beurteilungskriterien versachlicht. Als kostenfreie Nebeneffekte entstehen weniger Missverständnisse und Streitereien.
- Die Anwendung der Regeln der Baukunst im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird unterstützt.
- Laufende Verbesserungen dank dem Meldesystem für Mängel („Stopp sagen“) bezüglich der bauseitigen Hilfen zur Arbeitserleichterung.
- Verpflichtet auch die Unternehmen, ihren Abmachungen nachzukommen.

Arbeitserleichterung und –optimierung auf der Baustelle

Gemeinschaftsprojekt von Arbeitgeberverbänden des Ausbaugewerbes, SECO, Suva und Unia;
finanziert durch paritätische Kommissionen des Ausbaugewerbes

09.03.2016

Rechtsgrundlagen für die Bauleitung

Die Bauleitung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit und die Gesundheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten.

(SIA 118 Art. 104)

Als Vertretung des Bauherrn übernimmt die Bauleitung Aufgaben bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Bauleitung

- koordiniert die Arbeiten der beteiligten Unternehmen
- beschafft frühzeitig die nötigen Angaben und Pläne für die Ausführung zuhanden der Unternehmen
- beaufsichtigt die Bauarbeiten und veranlasst Kontrollen
- regelt die Benützung der Baustelleneinrichtungen, kontrolliert deren Zustand und veranlasst allenfalls Instandstellungen insbesondere nach der Übergabe vom Ersteller
- unterstützt die Unternehmen bei der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und dessen Massnahmen der Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge
- weist auf Risiken oder Verstösse hin, sofern solche bei der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen erkannt wurden
- beaufsichtigt die Ordnung der Baustelle und veranlasst allenfalls Sanktionen

(SIA 118 Art. 34, 94, 104, 116, 118, 124-128; SIA LHO 102/103 Art. 1.2.5; SIA LHO 103 Art. 4.2, 4.3.52; BfA Merkblatt "Übergabe von baustellenspezifischen Schutzmassnahmen"; SIA 118/222 Art. 1.3; Suva SiGe-Bau 88245)

Sie gibt den Unternehmern Anweisungen zur Umsetzung des Logistikkonzeptes und der Massnahmen der Arbeitserleichterung und sorgt so für die Koordination der Arbeiten. Sie überwacht die Befolgung der Vorgaben und veranlasst allenfalls Sanktionen.

(SIA LHO 103 Art. 4.3.52; SIA 118 Art. 34)

Die Bauleitung sorgt für die Umsetzung des Kommunikationskonzeptes. Sie überlegt sich vorgängig, wer, wann und wie (Art der Kommunikation, Hilfsmittel) informiert werden muss.

(SIA LHO 103 Art. Art. 4.2, 4.3.52)

Die Bauleitung kann sicherheitsrelevante, dringliche Arbeiten in Regie ausführen lassen.

(SIA 118 Art. 44)
